

**Aufgabenbereiche einer
rechtlichen Betreuung
einschließlich Vermögenssorge
mit Einwilligungsvorbehalt**

27.11.2024

Aufgabenbereiche einer rechtlichen Betreuung einschließlich Vermögenssorge mit Einwilligungsvorbehalt

Für alle Aufgabenbereiche gilt...

... „Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen.“

(§ 1821 Abs. 2 S. 1, 2 BGB)

... „In seinem Aufgabenkreis **kann** der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.“ (§ 1823 BGB)

Aufgabenbereiche / Aufgabenkreis

„Der Aufgabenkreis eines Betreuers besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen“ (§1815 Abs. 1 BGB)

Aufgabenbereiche einer rechtlichen Betreuung

1. Gesundheitssorge

- › Kern der Personensorge
- › Motivation der betreuten Person, sich in ärztliche Behandlung zu begeben und medizinische Verordnungen einzuhalten
- › Organisation der Durchführung aller präventiven und rehabilitierenden Gesundheitsmaßnahmen (z.B. Beantragung Rehabilitations- oder Therapiemaßnahmen)
- › gesundheitsschädigendes Verhalten vermeiden; beispielsweise durch Teilnahme an Impfungen oder Einhaltung von Vor- und Nachsorgeuntersuchungen
- › Einwilligung in medizinische Maßnahmen nur, wenn erforderlich und sofern Betroffener nicht selbst einwilligen kann
- › Einwilligung in Zwangsmaßnahmen nur mit gerichtlicher Genehmigung

2. Ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 BGB)

- > Maßnahmen gegen den natürlichen Willen des*der Betreuten
- > Voraussetzungen:
 - ➔ Betreuungsgerichtliche Genehmigung
 - ➔ Einzig geeignete Maßnahme, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden
- > Ärztliche Zwangsmaßnahme, z.B. Zwangsmedikation

3. Aufenthaltsbestimmung (§ 1834 BGB)

- > Aufhebung oder Begründung des Wohnsitzes (z.B. An- oder Ummeldung)
- > Herausgabeverlangen gegenüber Dritten → wenn Betreute*r dem*der Betreuer*in widerrechtlich vorenthalten wird

4. Unterbringung in einer geschützten Einrichtung (§ 1831 BGB)

- > gerichtliche Genehmigung notwendig
- > Überprüfung durch Gutachter*in und Richter*in
- > bei Selbstgefährdung (z.B. Suizidabsicht) des*der Betreuten
- > Begleitung durch die Betreuungsbehörde auf Wunsch möglich (§ 326 FamFG)

5. Freiheitsentziehende Maßnahmen (§ 1831 Abs. 4 BGB)

- > Regelmäßiger oder über einen längeren Zeitraum bestehender Freiheitsentzug durch z.B. Fixierung, Bettgitter
- > Voraussetzungen
 - ➔ Akute Selbstgefährdung, z.B. häufige Stürze aus dem Bett, sodass ein Bettgitter benötigt wird
 - ➔ Einzig geeignete Maßnahme, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden
 - ➔ Betreuungsgerichtliche Genehmigung (ärztliches Gutachten, richterliche Anhörung)

6. Wohnungsangelegenheiten (§ 1833 BGB)

- › Unterstützung bei Anmietung einer Wohnung
- › Kündigung/Auflösung der Wohnung – betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich, sofern die betreute Person nicht mehr zustimmen kann
- › Hilfestellung bei Zwangsräumungen
- › laufende Wohnungsangelegenheiten (z.B. Mietzahlung, Anzeige von Mietmängeln)
- › Beantragung von wohnungssicherstellenden Leistungen (z.B. Wohngeld)
- › Bei einer vorhandenen Geschäftsunfähigkeit des*der Betreuten bedarf die Kündigung und Vermietung einer Wohnung einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung
- › Der*Die Betreuer*in ist nicht verpflichtet eine Wohnung zu suchen

7. Heimplatzangelegenheiten

- › Abschluss eines Heimvertrages
- › Vertretung gegenüber der Heimleitung
- › Sicherstellung und Umsetzung der Finanzierung inklusive Taschengeldverwaltung
- › Kündigung des Heimvertrages → betreuungsgerichtliche Genehmigung notwendig

8. Rentenangelegenheiten

- › Klärung des Rentenkontos
- › Stellung des Rentenanspruchs
- › Verwaltung der Renten(-zahlungen)
- › Geltendmachung von Rentenansprüchen
- › Korrespondenz mit den Rententrägern

9. Behördenangelegenheiten (§ 1823)

- › Geltendmachung von Leistungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung (z.B. Bürgergeld, Grundsicherung)
- › Entgegennahme von Leistungen (z.B. Abholung Personalausweis)
- › Antragsstellung bei Behörden / Sozialhilfeträgern
- › Korrespondenz im Namen des*der Betreuten
- › Bei Betreuten mit Migrationshintergrund: Korrespondenz mit Ausländerbehörde

10. Postangelegenheiten (§ 1815 Abs. 2 S. 6 BGB)

- › Ausdrückliche Anordnung durch das Betreuungsgericht notwendig, wenn der*die Betreuer*in ohne diesen Aufgabenbereich die erforderlichen Aufgaben nicht im Interesse der*des Betreuten erfüllen kann
- › Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der behördlichen Post

11. Vermögensangelegenheiten (§§ 1835 – 1860 BGB)

- › Erfassung, Ermittlung und Verwaltung des bestehenden Vermögens
- › Erhalten und Anlage von Vermögen (z.B. Tagesgeldkonto)
- › Abbau und Verhinderung weiterer Schulden
- › Vertretung gegenüber Banken und Versicherungen (z.B. bei Kontoneueröffnung)
- › Vertretung bei Forderungen gegenüber der*dem Betreuten (z.B. Vereinbarung von Ratenzahlungen)
- › Auszahlung von Barbeträgen an betreute Person

12. Der Einwilligungsvorbehalt (§ 1825 BGB)

- › Abwendung einer erheblichen Gefahr für Person oder Vermögen
- › Folge: Willenserklärung bedarf Zustimmung des*der rechtlichen Betreuer*in
- › Bedarf richterlicher Anordnung → Überprüfung durch ein fachärztliches Gutachten, eine Stellungnahme der Betreuungsbehörde und eine richterliche Anhörung
- › Keine Vornahme von Handlungen die eigenen Konten betreffend möglich (z.B. Auszahlungen, Rücklastschriften, Daueraufträge)
- › Ausnahme: Einwilligung der*des Betreuer*in oder Sparkonten bei denen Betreute*r eine eigene *Sparcard* erhält, mit der er*sie nur Geld abheben kann
- › Erforderlichkeitsgrundsatz muss beachtet werden (immer ultima ratio)
- › „Taschengeldgeschäfte“ auch ohne Zustimmung möglich
- › Expliziter Ausschluss bestimmter Willenserklärungen
 - Eheschließung
 - Verfügung von Todes wegen (Testament und Erbvertrag)
 - Anfechtung eines Erbvertrags

Was darf ein*e Mitarbeitende*r mit Beeinträchtigungen selbst unterschreiben und entscheiden?

- › Entscheidung im Einzelfall
- › Einzige Voraussetzungen:
 - Geschäftsfähigkeit und Entscheidungsfähigkeit
 - Betroffene*r entscheidet und unterschreibt dann grundsätzlich selbst
- › Bei Geschäftsunfähigkeit / Einwilligungsunfähigkeit
 - rechtliche*r Betreuer*in entscheidet und unterschreibt
- › §1821 BGB bindend
 - Wunsch und Wille des Betreuten ausschlaggebend
- › Entscheidung, wenn möglich mit Betreuten nicht für Betreuten

Beispiel	Richtige Vorgehensweise	Bemerkung
Informationen über Entgelteinstufung	Rechtliche*r Betreuer*in wird informiert	- Aufgabenbereich: Vermögenssorge - Einkommen wirkt sich ggf. auf andere Geldleistungen aus (sowohl Steigerung als auch Kürzung)
Arbeitszeitverkürzung	Rechtliche*r Betreuer*in wird informiert	- Aufgabenbereich: Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge - Arbeitszeitverkürzung führt ggf. zu Entgeltkürzung was sich auf andere Geldleistungen auswirken kann - Gesundheitliche Gründe für Arbeitszeitverkürzung können ausschlaggebend sein
Abmahnung	Rechtliche*r Betreuer*in wird informiert	- Aufgabenbereich: Vermögenssorge - Schutz des Betreuten vor Unrecht - Problemlösung → Grund für Abmahnung ausschlaggebend - Abmahnung kann zu Kündigung und somit zu Änderungen in den Einkommensverhältnissen führen
Abbruch der Maßnahme, Kündigung	Rechtliche*r Betreuer*in wird informiert	- Aufgabenbereich: Vermögenssorge - Veränderung der Einkommensverhältnisse

Unentschuldigtes Fehlen	Rechtliche*n Betreuer*in wird spätestens nach einer Woche informiert	- Aufgabenbereich: Gesundheitssorge - Fehlverhalten i.S. des Arbeitsvertrages - Problemlösung - Bei gesundheitlichen Gründen → entsprechende Versorgung gewährleisten
Werkstattvertrag	- Rechtliche*r Betreuer*in wird informiert - Geschäftsfähigkeit ausschlaggebend dafür, ob der Vertrag vom*von rechtlichen*rechtlicher Betreuer*in unterschrieben werden muss	- Aufgabenbereiche: Vermögenssorge - Unterschrift bei Geschäftsunfähigkeit notwendig - Änderung der Einkommensverhältnisse wirken sich auf andere Geldleistungen aus
BEI NRW	- Geschäftsfähigkeit ausschlaggebend - Rechtliche*r Betreuer*in wird informiert bzw. der BEI vorgelegt	- Aufgabenbereiche: Gesundheitssorge, Vermögenssorge - Der BEI enthält Informationen zur (gesundheitlichen) Situation des Betroffenen, die wichtig für den/die Betreuer*in sind - Bei Geschäftsunfähigkeit → Unterschrift der*s Betreuer*in notwendig - BEI NRW notwendig für weitere Kostenbewilligung
Praktikum	- Einzelfallentscheidung	- Rechtliche*r Betreuer*in wird informiert, wenn Praktikum außerhalb der üblichen Einrichtung oder auf dem 1. Arbeitsmarkt stattfindet

Gruppenwechsel innerhalb der GWN	- Einzelfallentscheidung	- Rechtliche*r Betreuer*in wird informiert, wenn Gruppenwechsel in ein anderes Gebäude oder auf den 1. Arbeitsmarkt stattfindet
Einwilligungserklärung in die Veröffentlichung persönliche Daten	- Geschäftsfähigkeit ausschlaggebend	- Bei Geschäftsunfähigkeit muss rechtliche*r Betreuer*in einwilligen, sonst kann der Mitarbeitende selbst entscheiden
Mobilitätstraining	- Rechtliche*r Betreuerin muss nicht informiert werden	

Bei Fragen melden Sie sich gerne bei:

Betreuungsbehörde Stadt Neuss

Telefon: 02131 – 905154 | betreuungsbhoerde@stadt.neuss.de

Promenadenstr. 43-45, 41460 Neuss